
BAM – Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 002 – Erstmalige und wiederkehrende Prüfung sowie die Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Nr. 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389),
- § 6 Absatz 5 der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2815)

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (GGVSEB – Durchführungsrichtlinien) -RSEB- vom 3. September 2009 (VkB1. 2009, Heft 19, S. 666),

gibt die BAM nachstehende Regeln bekannt.

Diese Regeln beschreiben das Verfahren der Durchführung der Prüfung und Inspektionen von IBC gemäß ADR/RID/IMDG-Code Unterabschnitt 6.5.4.4 (Inspektion und Prüfung jedes metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC), 6.5.4.5 (Reparierte IBC) sowie das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen gemäß § 8 Nr.3 der GGVSEB durch die BAM.

Sie sind ab sofort anwendbar.

Berlin, 30. Oktober 2009

Revisionen

Rev. 1 vom 08.12.2000: Formatänderungen

Rev. 2 vom 03.04.2001: Formatänderungen

Rev. 3 vom 29.08.2003: Anpassung an ADR/RID 2003 und Aufhebung der Differenzierung der Inspektionsstellen nach IBC-Volumen

Rev. 4 vom 30.07.2007: Anpassung an ADR/RID 2007

Rev. 5 vom 30.10.2009: Anpassung an ADR/RID 2009

BAM-GGR 002 – Erstmalige und wiederkehrende Prüfung sowie die Inspektion von Großpackmitteln (IBC)

1 Geltungsbereich

Diese Regeln gelten für metallene IBC, starre Kunststoff- IBC und Kombinations- IBC für die Beförderung gefährlicher Güter

2 Festlegungen der BAM als zuständiger Behörde

2.1 Prüfungen

Die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 des ADR / RID und IMDG-Codes sind durch Sachkundige, Sachverständige nach Ziffer 5 oder durch die nach Ziffer 6 anerkannten Inspektionsstellen und unter Beachtung dieser Regeln durchzuführen.

2.2 Inspektionen

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 a) der genannten Regelwerke gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn die Inspektionen in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren durch Sachverständige nach Ziffer 5 oder durch die von der BAM nach Ziffer 6 anerkannten Inspektionsstellen durchgeführt werden.

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.4.1 b) der genannten Regelwerke gelten als zufrieden stellend erfüllt, wenn die Inspektionen (Sichtprüfungen) durch Sachkundige, Sachverständige nach Ziffer 5 oder durch die von der BAM nach Ziffer 6 anerkannten Inspektionsstellen durchgeführt werden.

2.3 Prüfungen und Inspektionen nach Reparatur oder Instandsetzung

Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.5.4.5 der genannten Regelwerke gelten als zufrieden stellend erfüllt, wenn reparierte oder anderweitig instandgesetzte IBC entsprechend Ziffer 2.1 (soweit zutreffend) und Ziffer 2.2 geprüft und inspiziert werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Inspektion auf Übereinstimmung mit dem Baumuster:

Prüfung der zeichnungsgerechten Umsetzung der Fertigung des Großpackmittels (IBC) in Bezug auf die Abmessungen, die verwendeten Werkstoffe einschließlich der festgelegten Wanddicken, die ordnungsgemäße Schweißausführung, bauliche Ausrüstung und Bedienungsausrüstung gemäß Spezifikation sowie Richtigkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung.

3.2 Inspektion des inneren und äußeren Zustandes:

Sichtkontrolle in Bezug auf die innere und äußere Beschaffenheit des Großpackmittels (IBC), insbesondere Beschichtung (Farbanstrich, Verzinkung), Gratfreiheit, Beschädigung des Packmittelkörpers und der baulichen Ausrüstung sowie Korrosion.

3.3 Inspektion der einwandfreien Funktion der Bedienungsausrüstung:

Überprüfung der Befüll- und Entleereinrichtungen (Kontrolle der Deckelverschraubung, Zustand der Dichtung, Sicherung des Bodenauslaufs bei Hebelverschlüssen usw.), Prüfung der Wirksamkeit von Lüftungseinrichtungen sowie die Überprüfung des Ansprechverhaltens von Druckausgleichseinrichtungen.

4 Verfahren der Prüfungen und Inspektionen; Dokumentation

4.1 Die Prüfung (Dichtheitsprüfung) vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung und die Inspektion vor Inbetriebnahme werden vom Hersteller im Rahmen der Fertigungsendprüfung vor Auslieferung des IBC durchgeführt. Sie unterliegen den Regelungen des von der BAM anerkannten Qualitätssicherungsprogramms des Herstellers gemäß BAM-GGR 001.

4.2 Die Dokumentation der Prüfung vor der erstmaligen Verwendung zur Beförderung und die Inspektion vor Inbetriebnahme sind Bestandteil der Fertigungsdokumentation des Herstellers. Die mit Anbringung der UN-Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.5.2.3 verbundene Konformitätsaussage erstreckt sich neben der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart auch, soweit gefordert, auf die Dichtheit des einzelnen IBC.

4.3 Wiederkehrende Prüfungen/Inspektionen werden auf Kosten des Verwenders/Eigentümers gemäß der Kostenordnung der Inspektionsstelle und unter Anwendung von Prüfanweisungen durchgeführt. Für die Prüfungen und Inspektionen sind vom Verwender/Eigentümer eine geeignete Prüfumgebung und auf Nachfrage die Unterlagen über die Ergebnisse früherer Prüfungen/Inspektionen bereitzustellen.

- 4.4 Die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen müssen in Berichten festgehalten werden, die vom Eigentümer oder Verwender des Großpackmittels (IBC) mindestens bis zur nächsten Inspektion aufzubewahren sind.
- 4.5 In den Berichten sind die angewandten Verfahren, die Ergebnisse der Prüfungen und Inspektionen und die darauf aufbauenden Entscheidungen über die weitere Verwendung der IBC nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.6 Die Berichte dürfen nur von dazu ermächtigten Mitarbeitern unterschrieben oder in anderer Weise als gültig bestätigt werden.
- 4.7 Auf dem Typenschild des IBC ist das Datum (Monat und Jahr) der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach Unterabschnitt 6.5.4.4.2 und / oder der Inspektion nach 6.5.4.4.1 b) dauerhaft anzugeben. Bei Inspektionen nach Unterabschnitt 6.5.4.4.1 a) ist zusätzlich das zugelassene Zeichen der Stelle (Schlagstempel) anzubringen. Prüfungen und Inspektionen nach erfolgter Reparatur oder Instandsetzung gemäß Unterabschnitt 6.5.4.5 sind außerdem gemäß 6.5.4.5.3 zu kennzeichnen.

5 Sachverständige, anerkannte Inspektionsstellen und Sachkundige

- 5.1 Als Sachverständige gelten
 - die in § 7 der GGVSEB genannten Sachverständigen oder Dienststellen,
 - die in § 12 der GGVSEB genannten zugelassenen Überwachungsstellen sowie
 - die nach § 6 Absatz 12 der GGVSee von der BAM anerkannten Sachverständigen.
- 5.2 Als anerkannte Inspektionsstellen gelten Stellen, die von der BAM gemäß Ziffer 6 dieser Regeln anerkannt worden sind.
- 5.3 Als Sachkundige gelten Personen, die
 - von der Unternehmensleitung mit diesen Aufgaben beauftragt werden und hinsichtlich der Prüftätigkeit keinen Weisungen unterliegen;
 - aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Kenntnisse oder ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen und
 - darüber hinaus ausreichende, ggf. durch besondere Schulung erworbene Kenntnisse über die Besonderheiten der zu prüfenden Großpackmittel (IBC) besitzen.

6 Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen

- 6.1 Inspektionsstellen werden auf deren Kosten von der BAM gemäß Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM für einen festgelegten Prüfumfang anerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäß dem **Anhang** zu diesen Regeln erfüllt sind.
- 6.2 Der Antrag auf Anerkennung als Inspektionsstelle erfolgt formlos. Darin sind der BAM detaillierte Angaben zu vorhandenen Prüfeinrichtungen, zur fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter und das angewandte Qualitätsmanagementsystem schriftlich nachzuweisen. Entsprechende Vorleistungen, wie zum Beispiel eine Akkreditierung nach DIN EN 45001 oder DIN EN ISO/IEC 17025, werden entsprechend des nachgewiesenen Kompetenzumfangs anerkannt.
- 6.3 Für die Erstanerkennung hat die Inspektionsstelle die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Rahmen eines erstmaligen Audits durch die BAM nachzuweisen.
- 6.4 Die Anerkennung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Sie ist befristet und gilt grundsätzlich für drei Jahre. Sie kann nach Ablauf als Ergebnis eines erneuten positiven Audits um weitere drei Jahre verlängert werden.
- 6.5 Sie kann jederzeit, z. B. bei Auftreten von wiederholten Fehlern in der Prüfdurchführung widerrufen werden.
- 6.6 Von der BAM anerkannte Inspektionsstellen sind Mitglied im Arbeitskreis "Inspektionsstellen", der in der Regel einmal jährlich in der BAM stattfindet. Er dient dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Inspektionspraxis und der Information über Änderungen von Gesetzgebung und Normung. Die Teilnahme von wenigstens einem Verantwortlichen je Inspektionsstelle ist Pflicht.

-
- 6.7 Alternativ zur Teilnahme am Erfahrungsaustausch (z.B. wegen fehlender Sprachkenntnisse anerkannter Inspektionsstellen im Ausland) kann die Anerkennung auf ein Jahr befristet werden mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr bei positivem Wiederholungsaudit durch die BAM.
 - 6.8 Die Inspektionsstelle wird nach Anerkennung in das von der BAM veröffentlichte Verzeichnis anerkannter Inspektionsstellen mit Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten (Tel./Fax/E-mail) und Schlagstempelbild aufgenommen.
 - 6.9 Änderungen gegenüber der beantragten Anerkennung, insbesondere bezüglich der handelnden Personen oder der Prüfumgebung, sind der BAM unverzüglich mitzuteilen.

Anhang Anforderungen an Inspektionsstellen